Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 49.

(Nr. 12891.) Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen. Vom 15. Oktober 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung, die nach der Neubildung der Kirchenbehörden im Dienste ihrer Landeskirche verbleiben, scheiden aus dem Staatsbeamtenverhältnis aus.

(2) Ihre Besoldung, ihr Ruhegehalt und ihre Hinterbliebenenversorgung erhalten sie für die Besoldungsgruppe, der sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes angehören, und die daran anschließende Aufstiegsgruppe entsprechend den für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig maßgebenden Vorschriften aus der Staatskasse.

§ 2.

Der § 7 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) wird aufgehoben.

§ 3.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) sowie die zur Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften finden auf die Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung Anwendung, die nicht nach § 1 aus dem Staatsbeamtenverhältnis ausscheiden.

§ 4.

(1) Zur Deckung der persönlichen Kosten ihrer Verwaltungsbehörden erhält jede Landeskirche aus der Staatskasse fortlaufend in einer festen Summe denjenigen Betrag, welcher nach den Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplans erforderlich ist, um unter Berücksichtigung des jetzigen Staatsgebiets die im Staatshaushalte des Rechnungsjahrs 1914 für die Landeskirche vorgesehene Zahl von Beamten entsprechend den für gleichartige Stellungen in der Staatsverwaltung jeweilig maßgebenden Vorschriften zu besolden. Für die nebenamtlichen Mitglieder ist dabei ein Betrag von 40 000 Goldmark vorzusehen.

(2) Zur Deckung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung der Beamten ihrer Verwaltungsbehörden erhält jede Landeskirche fortlaufend einen Betrag von 22,5 vom Hundert der im Abs. 1 genannten Summe.

(3) Auf die im Abs. 1 festgesetzten Beträge werden die auf Grund des § 1 Abs. 2 aus der Staatskasse zu zahlenden Besoldungen und auf die im Abs. 2 festgesetzten Beträge die aus der Staatskasse zu zahlenden Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsbezüge von Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung angerechnet, Wartegeldbezüge jedoch nur insoweit, als deren Empfänger das 60. Lebensjahr überschritten haben oder überschreiten.

(4) Auf die im Abs. 1 festgesetzten Beträge werden ferner die Wartegeldbezüge von Staatsbeamten angerechnet, die in der evangelischen kirchlichen Verwaltung verwendet werden.

§ 5.

(1) Zur Deckung der sächlichen Kosten und der Reisekosten ihrer Verwaltungsbehörden erhält jede Landeskirche in einer festen Summe fortlaufend einen Betrag entsprechend den tatsächlichen Ausgaben des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien für diese Zwecke im Rechnungsjahre 1913 unter Berücksichtigung des jetzigen Staatsgebiets.

(2) Dieser Betrag verändert sich, je nachdem der Staat für die sächlichen Kosten und die Reisekosten seiner Verwaltungsbehörden gegenüber den im Rechnungsjahre 1913 entstandenen tatsächlichen Ausgaben höhere oder geringere Beträge in den Staatshaushalt einstellt.

§ 6.

(1) Die in §§ 4 und 5 vorgesehenen Beträge sind tunlichst vierteljährlich im voraus zu zahlen.

(2) Solange die staatlichen Besoldungen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge für kürzere Zeitabschnitte gezahlt werden, erfolgt auch die Vorauszahlung der im § 4 vorgesehenen Beträge, soweit sie zur Deckung dieser Kosten bestimmt sind, für eine entsprechende kürzere Zeit.

§ 7.

(1) Die von dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien bisher benutzten staatlichen Gebäude nebst Einrichtungsgegenständen bleiben im bisherigen Umfange den Landeskirchen für die Unterbringung ihrer Verwaltungsbehörden überlassen. Soweit die staatlichen Gebäude bisher von Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung benutzt worden sind, haben die Landeskirchen für sie eine Vergütung entsprechend den für Dienstwohnungen der Beamten geltenden Vorschriften zu zahlen.

(2) Nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde können die Gebäude durch gleichartige andere ersetzt werden.

(3) Ihre Unterhaltung erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

§ 8.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister haben

1. die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Beträge bis zur Bereitstellung durch den Staatshaushalt vorläufig festzusetzen,

2. die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Beträge bei Änderung der für ihre Berechnung maßgebenden staatlichen Vorschriften entsprechend anderweit festzusetzen,
3. die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 9.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, mit den evangelischen Landeskirchen Vereinbarungen abzuschließen:
1. über die in den §§ 4 bis 8 vorgesehenen Staatsleistungen;
2. über ein der Staatsbehörde einzuräumendes Recht, gegen die Berufung der Vorsitzenden der kirchlichen Verwaltungsbehörden Bedenken geltend zu machen;
3. über die Entscheidung etwaiger Meinungsverschiedenheiten wegen Durchführung der unter Nr. 1, 2 vorgesehenen Vereinbarungen, insbesondere auch wegen Berücksichtigung der gegen die Berufung der Vorsitzenden der kirchlichen Verwaltungsbehörden geltend gemachten Bedenken, durch ein Schiedsgericht oder das Oberverwaltungsgericht.

§ 10.

Durch die in diesem Gesetze getroffene einstweilige Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen für die evangelischen Landeskirchen gemäß Artikel 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite bezüglich der Ablösung dieser Leistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.

§ 11.

(1) Die §§ 8 bis 10 dieses Gesetzes treten mit der Verkündung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten am 1. April 1925 in Kraft; der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister sind ermächtigt, sie nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde einer Landeskirche für deren Bereich oder für bestimmte Behörden dieser Landeskirche auch schon zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Oktober 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Boelitz.

(Nr. 1[illegible]2.) Gesetz über die Vereinigung der Stadtgemeinden Lehe und Geestemünde. Vom 16. Oktober 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinden Lehe und Geestemünde werden nach Maßgabe der in der Anlage der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes enthaltenen, durch das Amtsblatt der Regierung zu Stade zu veröffentlichenden Bedingungen zu einer Stadtgemeinde mit dem Namen „Wesermünde" vereinigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. Oktober 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12893.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 10. Juni 1924 über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 553). Vom 8. Oktober 1924.

Die auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) erlassene Verordnung vom 10. Juni 1924 über vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 553) hat der Preußische Landtag genehmigt.

Berlin, den 8. Oktober 1924.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1924 über die Genehmigung der Verlegung des Sitzes der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft von Oschersleben nach Braunschweig durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 37 S. 273, ausgegeben am 13. September 1924;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1924 über die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Eberswalde nach Schöpfurth durch die Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38 S. 353, ausgegeben am 20. September 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Juli 1924 über die Genehmigung des dreiundzwanzigsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 34 S. 205, ausgegeben am 23. August 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.